

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### Verordnung

### über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" in den Gemarkungen Kirchwalsede, Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30, 34b und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708) wird verordnet:

#### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Großes und Weißes Moor" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061).
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Kirchwalsede (Gemeinde Kirchwalsede, Samtgemeinde Bothel), Rotenburg (Stadt Rotenburg), Unterstedt (Stadt Rotenburg) und Westerwalsede (Gemeinde Westerwalsede, Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Großes und Weißes Moor". In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet ist, grau unterlegt dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 654 ha.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 28a (Besonders geschützte Biotope) und 28b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

#### § 2

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Großes und Weißes Moor" besteht überwiegend aus einem wenig degenerierten Hochmoor mit torfmoosreichen Moorheide-Stadien und Übergängen zu intakter Hochmoorvegetation. Es kommen großflächig Moorwälder vor. Im zentralen Bereich des Hochmoores befinden sich natürlich entstandene, im Moorkörper liegende Kolke. Auf den im Norden und Südosten an das Hochmoor angrenzenden Mineralböden befinden sich Kiefernwälder auf potenziellen Eichenwaldstandorten. In den nördlichen und westlichen Randbereichen des NSG kommen, hauptsächlich auf den Mineralböden, einige Grünlandflächen vor. Im Nordosten des Gebietes liegt der "Kleine Bullensee", ein natürlich entstandener Geestrandsee.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Großen und Weißen Moores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Des Weiteren ist das NSG für die Naturkunde von Bedeutung.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hochmoorbereichen, Kolken, Schwingrasenmoorflächen, Torfmoorschlenken, Moorheiden und Moorwäldern,
  2. die Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Sandheiden, Magerrasen und Hudewäldern,
  3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  4. die Verhinderung der Naturverjüngung standortfremder Baum- und Straucharten,
  5. die Erhaltung und weitgehende Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (4) Die in der Karte grau unterlegte Teilfläche des NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Großes und Weißes Moor" (Code DE 2922301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen durch die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 91D0 Moorwälder  
als großflächig im gesamten Gebiet verteilter und in den Randbereichen des Hochmoorkomplexes Störwirkungen abpuffernder Waldgürtel, auf meist feuchten bis wasser gesättigten anmoorigen Standorten, in sehr nasser Ausprägung mit Dominanz der Moorbirke, mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzanteil, in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Moorheiden im Randbereich und den Lebensraumtypen "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" sowie mit teilweiser Entwicklung zum prioritären Lebensraumtyp "Lebende Hochmoore" im Kernbereich,
  2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche  
als mit dem natürlich entstandenen Geestrandsee "Kleiner Bullensee" und mit den natürlich entstandenen Gewässern (Kolke auf Torfmudde) im Bereich des zentralen Hochmoorkörpers mit standorttypischem, nährstoffarmem Wasserhaushalt, in räumlichem und funktionalem Übergang zu natürlichen Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer,
    - b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
    - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als Schlatts am flachwelligen Geestrand des "Großen Moores" und kleinflächig verstreut im gesamten Gebiet, auf nährstoffarmen, durch einen intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten quelligen Anmoor- und Zwischenmoor-Standorten, im Verlandungsbereich der Gewässer als naturnahe, weitgehend gehölzfreie und überwiegend kleinflächige, ungenutzte Schwingrasenvegetation, teilweise in räumlicher und funktionaler Verzahnung mit kalkreichen Niedermooren und Übergängen zum Lebensraumtyp 91D0 Moorwälder,
    - d) 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

- als kleinflächig im Norden des Gebietes vorkommende feuchte Heiden mit Glockenheide, Wollgräsern, Pfeifengras und Torfmoosen,
- e) 4030 Trockene europäische Heiden  
als kleinflächig im Norden des Gebietes vorkommende Sandheiden mit Besenheide,
- f) 7150 Torfmoor-Schlenken  
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern.

### § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Aufgrund des § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Moorerlebniszone sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist:
  1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  2. Feuer zu entfachen,
  3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  5. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
  7. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
  8. oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
  9. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  10. Stauanlagen oder andere technische Vorrichtungen zur Wasserrückhaltung zu beschädigen oder zu beseitigen,
  11. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder die Heimatkunde beziehen,
  12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG,
  13. die Jagd auf Wasserfederwild mit Ausnahme von Kanada- und Nilgänsen.
- (4) Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 13 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 3 keine näheren Regelungen trifft.

## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Moorerlebniszone sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch grundsätzlich ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
  4. die Anlage von Wegen zur naturverträglichen Besucherlenkung in den in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Korridoren mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Binnentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
  6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  7. die gärtnerische Nutzung und die Freizeitnutzung des Flurstücks 1/1 der Flur 7 von Unterstedt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen eines 5m breiten Uferrandstreifens des "Kleinen Bullensees",
  8. das Errichten von baulichen Anlagen zur naturschutzfachlich unbedenklichen Besucherlenkung und naturkundlichen Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
  1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinrichtungen sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinrichtungen,
  3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
  4. die Anlage von Kirrungen außerhalb des in der Karte dargestellten FFH-Gebietes, die Anlage von Kirrungen innerhalb des FFH-Gebietes nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen, Wildäckern, und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
  1. ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung,
  2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. auf den Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i. d. F. vom 20.03.2007,
  2. auf den übrigen Waldflächen im Sinne des § 11 NWaldLG,
  3. auf allen Waldflächen außerdem unter Beachtung folgender Vorgaben
    - a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
    - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
    - c) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Einzelfall nach den Vorgaben der NWFVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt), Abt. B "Forstpflanzenschutz" zugelassen,
    - d) die Holzentnahme in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
    - e) die Holzentnahme in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG; diese umfassen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Beseitigung von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Das Naturschutzgebiet und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 26 NJagdG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr.13 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 NJagdG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 8**  
**Außerkräftreten einer Naturschutzgebietsverordnung**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061) vom 25.09.1975 – veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Stade 1975, Seite 178 – tritt außer Kraft.

**§ 9**  
**Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)